

Antrag

Sozialpolitik

Sp 1

Datum 7.3.2016

Antragsteller AG Selbst Aktiv

Titel E-Scooter

1 Der Unterbezirk möge beschließen, dass von Sozialleistungsträgern lediglich die Kosten für E-
2 Scooter übernommen werden, die vom ÖPNV mitgenommen werden.

3 Um Anreize für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu setzen und diese gemäß der
4 UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, sollten die Kosten für E-Scooter nur
5 übernommen werden, wenn diese

- 6 • von ausreichender Qualität und Sicherheit (z.B. VE-Zeichen, TÜV-Abnahme) sind und
- 7 • keine Sicherheitsbedenken gegen Mitnahme im ÖPNV (ausreichende Wendigkeit,
8 Länge bis 1,20 m) fördern.
- 9 • Die Kostenübernahme für Hilfsmittel wie E-Scooter können ggf. von der gesetzlichen
10 Krankenversicherung aber auch im Rahmen der Eingliederungshilfe, für die die
11 Kommunen zuständig sind, übernommen werden. Daher möge darauf hingewirkt
12 werden, dass in Bonn E-Scooter vom ÖPNV mitgenommen werden, gegen die nach der
13 STUVA-Studie keine Sicherheitsbedenken bestehen
- 14 • Um Unsicherheiten von Personal des ÖPNV, ob es sich um einen E-Rollstuhl oder um
15 einen E-Scooter handelt, zu kompensieren, bietet es sich an, die Fahrzeuge in einer
16 geeigneten Weise zu kennzeichnen.

17 Begründung:

18 Bei E-Scootern handelt es sich um Hilfsmittel für Menschen mit einer Gehbehinderung, die eine
19 gewisse Restgehfähigkeit haben, aber einen mechanischen Rollstuhl nicht nutzen können.
20 Einige Betriebe des kommunalen ÖPNV haben die Mitnahme von E-Scootern mit der
21 Begründung von Sicherheitsbedenken eingestellt. Dies stellt für Menschen mit deutlicher
22 Mobilitätseinschränkung ein erhebliches Teilhabebehindernis dar.

23 Mit Urteil des OLG Schleswig-Holstein konnte der Bundesverband Selbsthilfe
24 Körperbehinderter e. V. gerichtlich durchsetzen, dass manche E-Scooter doch mitgenommen
25 werden können. Maßgeblich ist hier eine Studie der STUVA, die sich mit der Standfestigkeit von
26 E-Scootern in Bussen und deren Unfallsicherheit beschäftigt. Nach dieser Studie bestehen
27 gegen E-Scooter, die so wendig sind, dass sie rückwärts gegen die für Rollstühle vorgesehene
28 Prallplatte rangieren können, und die eine Länge von bis zu 1,20 m aufweisen, keine
29 Sicherheitsbedenken, so dass einer Mitnahme im ÖPNV keine Sicherheitsbedenken
30 entgegenstehen.

31

Beschluss: Annahme

32